

## Beilage V.

# Bericht

des zur Prüfung der Landtags-Wahlen eingesetzten Ausschusses.

### Hoher Landtag!

Der zur Prüfung der Landtagswahlen eingesetzte Ausschuss hat die ihm zugewiesenen Landtagswahlakten der Durchsicht unterzogen und hiebei die Wahlen sämtlicher Abgeordneten für richtig befunden.

Der gefertigte Ausschuss kann jedoch nicht umhin, auf einen ganz wichtigen, dem Geiste des Gesetzes nicht entsprechenden Vorgang bei den diesjährigen Landtagswahlen aufmerksam zu machen.

In den Bezirken Feldkirch und Bludenz wurde nämlich, abweichend vom bisherigen usus die Vermögenssteuer den Wählern des III. Wahlkörpers zur Feststellung ihrer Wahlbefähigung zum Landtage nicht mehr in Anrechnung gebracht, während dieses im Bezirke Bregenz zumeist geschah und auch von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz durch eigenen Erlaß die Gemeinde-Vorstellungen auf die Vorschrift der Einbeziehung dieser Steuer aufmerksam gemacht wurden.

Die Eliminirung der Vermögenssteuer aus den zur Erlangung des Wahlrechtes anrechenbaren Steuern entspricht nicht dem Gesetze, nicht der Logik und auch nicht der bisherigen Gepflogenheit.

§ 6 L.-W.-D. setzt fest, daß die Wähler des I. und II. Wahlkörpers, dann vom III. jene, die mindestens 5 fl. an direkten Steuern zahlen, das Wahlrecht für den Landtag besitzen. Hinsichtlich der direkten Steuern ist im Gesetze keine Beschränkung gemacht und keineswegs ausgesprochen, daß nur die direkten ärarischen Steuern zu gelten haben, sondern es wird sich einfach diesbezüglich auf die G.-W.-D. und die Gemeindevählerliste bezogen, welche letztere ja die Grundlage der Landtagswählerliste zu bilden hat. Nach der G.-W.-D. ist bei Anfertigung der Wählerliste die Schuldbigkeit neben dem Namen jeden Wählers einzusetzen und nachdem § 6 Abs. 2 L.-W.-D. ausdrücklich festsetzt, daß alle Wähler des I. und II. Wahlkörpers ohne Rücksicht auf ihre Schuldbigkeit, dann jene des III. soweit sie 5 fl. direkte Steuer zahlen auch das Wahlrecht zum Landtage besitzen, so kann diese Bestimmung naturgemäß und logisch nur so aufgefaßt werden, daß alle jene, denen in der Gemeindevählerliste im III. Wahlkörper ein Steuerbetrag von mindestens 5 fl. vorgeschrieben erscheint, auch in die Wählerliste für den Landtag aufgenommen werden müssen. Jede andere Auffassung und Auslegung ist unlogisch und verkehrt.

Nach der in den Bezirken Feldkirch und Bludenz beliebten Auslegung und Handhabung des § 6 L.-W.-D. wurde die Vermögenssteuer wohl den Wählern des I. und II. Wahlkörpers angerechnet, nicht aber jenen des III. Aus ersteren konnten eine Reihe Personen das Wahlrecht ausüben, die keinen Kreuzer an direkten ärarischen Steuern entrichteten, aus dem III. aber eine sehr große Anzahl solcher nicht, die direkte und Vermögenssteuer entrichteten. Ein solcher Vorgang widerspricht aber nicht nur jeder Gerechtigkeit, sondern involvirt auch eine Ungerechtigkeit gegen die Wähler des III. Wahlkörpers in hohem Grade. Es lag aber zu diesem Schritte zudem nicht die geringste Veranlassung vor. Seit dem Beginne der verfassungsmäßigen Wirksamkeit des Landtages wurde mit vielleicht verschwindenden Ausnahmen allerorts und jederzeit die Vermögenssteuer in die anrechenbare Steuer-schuldigkeit einbezogen und zwar nicht nur bei den Landtagswahlen, sondern seit Einführung der direkten Reichsrathswahlen auch bei diesen. Es stiegen niemals darüber Zweifel auf, daß § 6 L.-W.-D. anders als in diesem Sinne gedeutet werden könnte und würde, sonst hätte bei der im Jahre 1885 vollzogenen Revision der L.-W.-D. dieser damals unverändert gelassene Passus sicher eine andere Fassung erhalten.

Der Wahlprüfungs-Ausschuß ist aus den vorangeführten Gründen der Ansicht, es seien die Wählerlisten in den Bezirken Feldkirch und Bludenz nicht nach gesetzlicher Vorschrift verfaßt, er findet aber dennoch aus mannigfachen Gründen sich nicht veranlaßt, sich gegen die Gültigkeit der dortselbst vollzogenen Wahlen auszusprechen.

Es darf als sicher angenommen werden, daß die Nichteinbeziehung der Vermögenssteuer auf die schließlichen Wahlergebnisse mit vielleicht alleiniger Ausnahme jenes von Bludenz einflußlos blieb und auch bei dieser Stadt kann wohl nicht nachgewiesen werden, daß durch den Einbezug der Vermögenssteuer ein anderes Resultat erzielt worden wäre, und dürfte letzteres um so weniger der Fall sein, da keinerlei Proteste gegen die Gültigkeit der dortigen Wahl eingebracht wurden.

Uebrigens hat die l. l. Statthaltereie ergriffene Berufungen gegen die Nichteinbeziehung der Vermögenssteuer abgewiesen und es würde durch Annullirung von Wahlen ein Conflict zwischen Regierung und Landesvertretung hervorgerufen.

Für die Zukunft soll aber derartigen Verhältnissen und Vorgängen vorgebeugt werden. Es stehen in dieser Hinsicht drei Wege offen und zwar entweder:

- a) Ergänzung des § 6 Punkt a. L.-W.-D. dahingehend, daß ausdrücklich hervorgehoben wird, die Vermögenssteuer habe gleich den direkten ärarischen Steuern eingerechnet zu werden, oder
- b) Aenderung des § 6 L.-W.-D., dahingehend, die Vermögenssteuer dürfe überhaupt, also auch nicht den Wählern des I. und II. Wahlkörpers angerechnet werden, oder endlich
- c) Abänderung der L.-W.-D. nach der Richtung, daß die Vermögenssteuer überhaupt gleich andern Gemeinde- und Landes-Zuschlägen fortan nicht mehr in die für die Wahlbefähigung anrechenbare Steuer-schuldigkeit einbezogen werde.

Es soll hier nicht weiter darauf eingegangen werden, welcher dieser Wege der zeitentsprechendste sei, da zur Regelung dieser Frage auch noch andere Faktoren ihr Votum abzugeben haben. Es empfiehlt sich daher gerade aus diesem Grunde, nicht sofort auf Abänderung der bezüglichen Gesetzesbestimmungen einzugehen, sondern sich vorerst mit der hohen l. l. Regierung darüber ins Benehmen zu setzen.

Der angemessenste Weg dürfte demnach wohl der sein, den Landesauschuß mit den nöthigen dahingehenden Vorarbeiten zu betrauen.

Im Uebrigen war der Verlauf der Wahlen ein dem Gesetze entsprechender, es liegen keine Wahlrekurse vor, und ergibt sich auch aus den Akten kein weiterer Anstand.

Der Wahlprüfungs-Ausschuß erhebt daher folgende

#### Anträge:

- I. Der hohe Landtag wolle die vollzogenen Wahlen genehm halten und die Gewählten zur Ausübung ihrer Mandate zulassen und zwar:

1. Die Herren: **Jobod Ant. Frik**, Mitlehrer in Mittelberg, **Jobod Fink**, Gemeindevorsteher in Andelsbuch, **Josef Büchele**, Gemeindevorsteher in Lauterach, **Bartholomä Berchtold**, Dekan in Hittisau und **Joh. Georg Greifing**, Gemeindevorsteher in Hohenweiler als Abgeordnete für die Landgemeinden der Gerichtsbezirke Bregenz-Bregenzermalb;
  2. die Herren: **Peter Paul Welte**, Vorsteher in Zwischenwasser, **Jakob Nägele**, Vorsteher in Gaisau, **Engelbert Bösch**, Mitvorsteher in Lustenau und **Johann Thurnher**, Reichsrathsabgeordneter in Dornbirn als Abgeordnete für die Landgemeinden der Gerichtsbezirke Feldkirch-Dornbirn.
  3. die Herren: **Martin Reisch**, Gemeindevorsteher in Frastanz, **Ignaz Dietrich**, Gemeinderath in Braz, **Gottfried Schapler**, Gemeindevorsteher in Wandans und **Ferdinand Rüs**, Mitvorsteher in Raggal;
  4. den Herrn **Andreas Fek** Dr. jur., Bürgermeister, als Abgeordneter der Stadt Bregenz;
  5. die Herren: **Abolf Rhomberg**, Fabrikbesitzer und **Martin Thurnher**, Lehrer als Abgeordnete des Marktes Dornbirn;
  6. den Herrn **Gebhard Beck** Dr. med. als Abgeordneter der Stadt Feldkirch;
  7. den Herrn **Josef Wolf**, Bürgermeister, als Abgeordneter der Stadt Bludenz;
  8. den Herrn **Joh. Georg Waibel** Dr. med., Bürgermeister in Dornbirn, als Abgeordneter der Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch.
- II. Der Landauschuß wird beauftragt, im Einvernehmen mit der hohen k. k. Regierung Gesetzesvorlagen vorzubereiten, die volle Klarheit über Einbezug oder Nichteinbezug der Vermögenssteuer zur Bemessung der Ausübung des Wahlrechtes für die Landtagswahlen herbeiführen und dieselben dem Landtage in nächster Session in Vorlage zu bringen.

Bregenz, am 16. Oktober 1890.

**Jobod Fink,**  
Obmann.

**Mart. Thurnher,**  
Berichterstatter.

